
Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Änderung vom 23. Juni 2005

GS 35.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1980¹ über die Jugendstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

§ 73 Kostenpflicht

¹ Kinder, Jugendliche und Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Verfahrenskosten, Entscheidungsgebühren und Urteilsgebühren solidarisch.

² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte Person oder die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben.

§ 74

Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

Liestal, 23. Juni 2005

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneeberger
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 27.672, SGS 242